

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
5 A 620/16 As SN



IM NAMEN DES VOLKES **URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst

- Beklagte -

wegen

Asylrechts (Ghana)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

3. Februar 2017

durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger ist ghanaischer Staatsangehöriger, dem Volk der Akan zugehörig und Angehöriger der Pfingstbewegung. Er reiste nach seinen Angaben am 09. November 2014 auf dem Seeweg nach Deutschland ein und stellte hier 17. November 2014 seinen Asylantrag. Am 19. November 2014 wurde er vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Dabei gab er an, dass er Ghana verlassen habe, weil man ihn bezichtigt habe, homosexuell zu sein. Er habe sich auf ein deutsches Schiff in Tema begeben.

Das Bundesamt lehnte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Bescheid vom 14. März 2016, dem Kläger am 16. März 2016 zugestellt, als offensichtlich unbegründet ab, lehnte auch den Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Ghana an. Wegen der näheren Begründung wird auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides verwiesen.

Der Kläger hat am 22. März 2016 Klage erhoben, zu deren Begründung er auf den bisherigen Vortrag verweist. Ebenfalls am 22. März 2016 hat der Kläger einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid vom 14. März 2016 gestellt. Diesen hat das Gericht mit Beschluss vom 15. Juni 2016 (5 B 621/16 As SN) abgelehnt. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Beschlusses Bezug genommen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 14. März 2016 zu verpflichten,

ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ihm subsidiärer Schutz zu gewähren ist,

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbot im Sinne der § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs hingewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz des Ausbleibens der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 03. Februar 2017 verhandeln und entscheiden, da diese in der Ladung hierauf hingewiesen worden waren, vgl. § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Der Kläger hat offensichtlich keinen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung, offensichtlich auch nicht auf die Gewährung subsidiären Schutzes und er hat auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat offensichtlich keinen Anspruch auf Asylanerkennung. Dabei kann offen bleiben, ob er tatsächlich ohne Unterbrechung als blinder Passagier auf einem Schiff in Deutschland angekommen ist oder ob er aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 Abs. 2 AsylG eingereist ist und bereits aus diesem Grund keinen Asylanspruch hat.

Der Kläger hat schon keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylanerkennung. Ghana, der Staat, aus dem der Kläger stammt, gehört gemäß der Anlage II zu § 29 a Abs. 2 AsylG in der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung anwendbaren Fassung des Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 31. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1649) zu den sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG, § 29 Abs. 1 AsylG.

Nach Art. 16 a Abs. 3 Satz 2 GG, § 29 a Abs. 1, 2. HS AsylG wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. Zur Ausräumung der Vermutung ist nur ein Vorbringen zugelassen, das die Furcht vor politischer Verfolgung auf ein individuelles Verfolgungsschicksal des Antragstellers gründet. Dabei kann er seine Furcht vor politischer Verfolgung auch dann auf ein persönliches Verfolgungsschicksal stützen, wenn dieses seine Wurzel in allgemeinen Verhältnissen hat. Die Vermutung ist erst ausgeräumt, wenn der Asylbewerber die Umstände seiner politischen Verfolgung schlüssig und substantiiert vorträgt. Dieser Vortrag muss vor dem Hintergrund der Feststellung des Gesetzgebers, dass in dem jeweiligen Staat im Allgemeinen keine politische Verfolgung stattfindet, der Erkenntnisse der Behörden und Gerichte zu den allgemeinen Verhältnissen des Staates und der Glaubwürdigkeit des Asylantragstellers glaubhaft sein. Wird die Regelvermutung des Art. 16 a Abs. 3 GG nicht widerlegt, ist der Asylantrag gemäß § 29 a AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen (vgl. BVerfG, Urt. vom 14.05.1996, - 2 BvR 1507/93 -, BVerfGE 94, 115 ff).

Von einer Widerlegung der Regelvermutung des Art. 16 a Abs. 3 GG kann hier nicht ausgegangen werden. Der Kläger hat keinen Sachverhalt aufgezeigt, der eine von der allgemeinen Lage abweichende Bewertung rechtfertigen könnte. Der Kläger hat in seiner An-

hörung vor dem Bundesamt angegeben, Ghana verlassen zu haben, weil man ihm zu Unrecht vorgeworfen habe, homosexuell zu sein. Dieser Vortrag rechtfertigt offensichtlich nicht die Gewährung von Asyl oder die Zuerkennung von Flüchtlingseigenschaft (vgl. § 30 Abs. 1 AsylG). Zur Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf den angefochtenen Bescheid vom 14. März 2016 Bezug genommen.

Der Bescheid enthält eine zutreffende Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen. Er setzt sich zudem mit dem Vorbringen des Klägers in überzeugender Weise auseinander, stellt die Verhältnisse im Heimatland des Klägers zutreffend dar, die auch mit der aktuellen Erkenntnislage übereinstimmen (vgl. zuletzt Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung der Republik Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 12.02.2016). Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass in seinem Fall eine begründete Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens erfüllt ist. Er gab an, dass man vor seinem Fenster gestanden habe und ihn durch Rufe erschreckt habe. Auch wenn ihm zugegeben werden muss, dass der deswegen Angst gehabt haben könnte, hat er keine individuelle staatliche Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG dargelegt.

Es handelt sich dabei nicht um eine Verfolgung im Sinne von § 3 c AsylG. Zum einen hat der Kläger schon nicht glaubhaft gemacht, von Dritten verfolgt worden zu sein. Es ist nicht nachvollziehbar, warum es zum Vorwurf der Homosexualität gekommen sein soll, nur weil er im Internat gewohnt hat, in einer Wohnung gemeinsam mit anderen jugendlichen bzw. jungen Männern und diese auch Besuch empfangen hätten. Der Kläger konnte die angeblichen Bedroher auch nicht näher benennen. Selbst wenn er bedroht worden sein sollte, so wäre es ihm selber zuzumuten gewesen, sich bei konkreten Drohungen schutzsuchend an die Sicherheitskräfte zu wenden, zumal er ja vorträgt, dass die Bedrohungen völlig grundlos gewesen seien. Das Gericht kann auch vor diesem Hintergrund nicht erkennen, dass ihm bei dieser Sachlage Hilfe versagt worden wäre (§ 3 d AsylG). Sofern dieser Vortrag überhaupt als glaubhaft bewertet werden kann, folgt daraus keine Verfolgung des Klägers aus asylrechtlich relevanten Anknüpfungsmerkmalen. Im Bericht des Auswärtigen Amtes im Hinblick auf die Einstufung der Republik Ghana als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 12. Februar 2016 (Seite 13) heißt es: „Gleichgeschlechtliche Beziehungen werden nach wie vor durch breite Gesellschaftskreise und Religionsgemeinschaften geächtet. Ex-Präsident John Evans Atta Mills erklärte Anfang November 2011, dass Homosexualität nicht legalisiert würde, weil dies mit ghanaischen

Wertevorstellungen unvereinbar sei. Trotz fortbestehender Illegalität existiert eine Community von Personen, die nicht heterosexuell orientiert sind. Ebenso gibt es erste NGOs, die Rechte Homosexueller vorsichtig vertreten, oft in Verbindung mit der Bekämpfung von HIV. Zunehmend treten auch Personen des öffentlichen Lebens, etwa Vertreter der CHRAJ, des National Research Center (NRC) oder von Universitäten für eine weitere Anerkennung und Entkriminalisierung ein. Der Begriff „LGBTI“, (Lesbians, Gays, Bisexuals, Transgender, Intersexuals) der zunehmend in der gesellschaftspolitischen Diskussion gebraucht wird, können immer mehr Menschen zuordnen. ...“.

Zwar ist dem Kläger zuzugeben, dass Homosexualität in Ghana nach wie vor gesellschaftlich geächtet und nicht legal ist. Zugleich gibt es aber zunehmend Bestrebungen zur Entkriminalisierung der Homosexualität und es existiert eine versteckte Community von homosexuellen Personen, die ihre Neigungen heimlich ausleben können. Der Kläger muss daher nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit strafrechtlicher Verfolgung oder Übergriffen rechnen, zumal er ja selber gar nicht homosexuell sei.

Außerdem hätte der Kläger in einer anderen Gegend Ghanas Schutz finden können, § 3e AsylG.

Ein hilfsweise geltend gemachter Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG scheidet ebenfalls aus. Subsidiär schutzberechtigt ist nach dieser Vorschrift, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Die vorgenannten Gefahren müssen dabei gemäß § 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure kann hingegen nur dann zu subsidiärem Schutz führen, wenn der betreffende Staat selbst nicht willens oder nicht in der Lage ist, Schutz zu gewähren. Davon ist, wie erörtert, nicht auszugehen.

Die Klage ist auch offensichtlich unbegründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt eine Abweisung der Asylklage als offensichtlich unbegründet vor-

raus, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Gerichts vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Abweisung der Klage sich dem Verwaltungsgericht geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.09.2001, Az.: 2 BvR 1392/00, juris.). Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Offensichtlichkeitsentscheidung der Beklagten nicht zu be-
anstanden. Die Anforderungen auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes liegen bei dem Kläger offensichtlich nicht vor, wie sich aus vorgenannten Erwägungen ergibt.

Ebenso wenig führt das Vorbringen des Klägers dazu, vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG auszugehen. Eine Verletzung von Menschenrechten oder Grundfreiheiten, die sich aus der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergäbe, ist nicht ersichtlich, wie sich bereits aus dem Vorerwähnten ergibt.

Auch für eine individuell-konkrete Gefahr für den Antragsteller im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehen keine zureichenden Anhaltspunkte. Dem Kläger droht im Falle der Rückkehr nach Ghana keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit.

Schließlich erweist sich die von der Beklagten gemäß § 36 Abs. 1, § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung als rechtmäßig.

Die Regelungen zum Einreise und Aufenthaltsverbot ergeben sich aus § 11 Abs. 7 und Abs. 1 AufenthG und es ist kein Grund dafür erkennbar und insoweit auch nicht vorgetragen, dass die Befristungen zu Unrecht verfügt worden sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).